

bekanntem durch Ofenwärme zu bewegenden Figuren (als Kartonsbogen leicht verkäuflich) boten Hahn & Müller in Leipzig, Lindenstraße 10/12, ein ungemein reichhaltiges Sortiment.

(Schluß folgt.)

Entscheidung des Reichsgerichts.

Wahrheitsgetreue Parlamentsberichte.

(StrGB. § 12. RVerf. Art. 22.)

- I. Wahrheitsgetreu ist weiter als wortgetreu, im übrigen wesentlich thatsächlich.
- II. Bericht ist die erzählende Darstellung des historischen Vorganges in seinem wesentlichen Verlaufe ohne eigene Betrachtung des Berichterstatters.
- III. Verhandlung begreift die gesamten Debatten einschließlich der Abstimmung.

Urteil des IV. Straff. v. 6. Nov. 1888 c. B. u. M. (2191/88) (O. Posen).
(Nach »Rechtsprechung des Reichsgerichts«.)

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Beide Angeklagte rügen übereinstimmend, daß den von ihnen verbreiteten Reden des Reichstags-Abgeordneten v. K. und des preussischen Landtags-Abgeordneten v. C. die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte versagt und dadurch Artikel 22 der Reichsverfassung bezw. § 12 des Strafgesetzbuchs verletzt sei. Von dem hier nicht in Betracht kommenden Umstande abgesehen, daß Artikel 22 sich ausdrücklich nur auf Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen bezieht, unterscheiden sich beide Vorschriften nur dadurch, daß Artikel 22 die Berichte über Verhandlungen des deutschen Reichstags, § 12 die Berichte über Kammerverhandlungen der zum Reiche gehörigen Einzelstaaten schützt.

Kommen hiernach auch auf die Verbreitung der beiden Reden je nach der Stelle, an welcher sie gehalten worden, verschiedene Gesetze in Anwendung, so ist doch der Inhalt dieser Gesetze derselbe: sie schützen wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Reichstags bezw. einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Einzelstaates vor jeder Verantwortlichkeit. Beide Gesetze stimmen, von dem Geltungsbereich abgesehen, inhaltlich überein mit § 38 des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, nach welchem »Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben« sollten. Der Berichterstatter der Kommission der zweiten Kammer, aus welcher der in der Regierungsvorlage noch nicht enthaltene § 38 hervorgegangen ist, bezeichnete den vom Regierungskommissar geäußerten Bedenken gegenüber nur »einen einfachen Bericht und zwar wahrheitsgetreu« als Gegenstand der Straffreiheit (Stenogr. Ber. der preussischen zweiten Kammer 1850/1851 S. 1292).

In die Reichsverfassung ist der die Straffreiheit begründende Satz als Absatz 2 des Artikels 22 auf Antrag der Abgeordneten Lasker und Genossen aufgenommen. Der genannte Antragsteller bezog sich zur Begründung desselben auf § 38 des preussischen Preßgesetzes, indem er den gleichen Schutz für »die Berichte über die Verhandlungen, wie sie hier gepflogen werden« verlangte und gegenüber der Befürchtung der Verbreitung hochverrätherischer Reden ausführte, »daß in der gesamten Debatte das Korrektiv gegen einzelne Ausschreitungen stets zu finden sein müsse« (Stenogr. Ber. des Reichstags des Norddeutschen Bundes 1867 S. 439, 440). Auch § 12 des Strafgesetzbuchs verdankt seine Entstehung einem bei der dritten Beratung im Reichstage gestellten Antrage des Abgeordneten Lasker, den derselbe nur dadurch begründete, daß im Fall der Nichtannahme »die dem wahrheitsgetreuen Berichte der Kammern garantierte Straffreiheit durch das Bundesgesetz verloren gehen könnte« (Stenogr. Ber. des Reichstags 1870 S. 1147).

Wenn nun auch Parlamentsverhandlungen für die Auslegung der Gesetze nur mit einer gewissen Vorsicht zu benutzen sind, so geht aus der mitgetheilten Entstehungsgeschichte der reichsgesetzlichen Bestimmungen doch so viel mit Sicherheit hervor, daß der Begriff der wahrheitsgetreuen Berichte wesentlich in demselben Sinne gebraucht ist, wie § 38 des preussischen Preßgesetzes in der preussischen Rechtsprechung verstanden ist. Der Antragsteller würde für seinen Antrag sonst nicht dieselben Worte gewählt, nicht den § 38 ausdrücklich in Bezug genommen haben. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß der Reichstag einen weitergehenden Antrag der Abgeordneten Ausfeld und Genossen, die den Schutz des Artikels 22 der Reichsverfassung ausdrücklich auch auf Berichte über Teile von Verhandlungen ausdehnen wollten, ablehnte (Stenogr. Ber. 1867 S. 442).

Hiernach und nach ihrem Wortlaut bieten Artikel 22 der Reichsverfassung und § 12 des Strafgesetzbuchs der Auslegung keine besonderen Schwierigkeiten. Wahrheitsgetreu sind zunächst solche Berichte, die mit den berichteten Hergängen übereinstimmen, insbesondere die gehaltenen

Reden wortgetreu wiedergeben. Diese letztere Begrenzung, welche nur die stenographischen Berichte schützen würde, ist indes zu eng und mit der auf größtmögliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen über den Sitzungssaal hinaus gerichteten, in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu § 38 des preussischen Preßgesetzes (Anlagen S. 1150) zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzes unvereinbar. Hätte der Gesetzgeber die Grenze so scharf ziehen wollen, so wäre die Bezeichnung »wortgetreu« oder »stenographisch« naheliegend und deshalb geboten gewesen. Fehlt es aber an einer scharfen Begrenzung des Begriffs »wahrheitsgetreu«, so erweist sich derselbe, wie auch die Revision anerkennt, als ein vorwiegend thatsächlicher dergestalt, daß es Aufgabe des Instanzrichters im einzelnen Falle ist, zu prüfen, ob und inwieweit der Bericht mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt. Wie nun einerseits die Worttreue nicht Voraussetzung der Straffreiheit ist, schließt dieselbe andererseits die Bestrafung nicht aus, wenn nicht ein Bericht vorliegt (vgl. Oppenhoff Rechtspr. Bd. 17 S. 469). Nur Berichte — einfache Berichte, wie das vormalige preussische Obertribunal unter Bezugnahme auf die Kammerverhandlungen von 1850 betont (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 4 S. 429) — d. h. erzählende Darstellungen eines historischen Vorganges in seinem wesentlichen Verlaufe, schützt das Gesetz, nicht also einzelne aus dem Zusammenhang herausgerissene, wenn auch an sich wortgetreue Äußerungen, nicht eigene Betrachtungen des Berichterstatters »Raisonnements über das Verhandelte« (Stenogr. Ber. der zweiten Kammer 1850/51 S. 1292), selbst wenn sie in die Worte der Parlamentsredner gekleidet wären (vgl. auch Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 6 S. 177, Bd. 7 S. 171, 236, Bd. 16 S. 147).

Das Gesetz schützt aber weiter nur Berichte »über Verhandlungen« des Reichstags bezw. der Einzel-Landtage. Ergiebt schon dieser Wortlaut, daß Reden einzelner Abgeordneter an sich nicht geschützt sind, so wird dies durch die Ablehnung des Antrages Ausfeld und durch die vom Abgeordneten Lasker zur Begründung seines demnächst angenommenen Antrages gehaltene Rede vollaus bestätigt. Wenn der Antragsteller »die Berichte über die Verhandlungen, wie sie hier gepflogen werden«, schützen wollte, so verstand auch er darunter nur »die gesamten Debatten«, in welchen er zugleich das »Korrektiv gegen einzelne Ausschreitungen« fand. Die Verhandlungen einer parlamentarischen Körperschaft bestehen nicht in von einander unabhängigen Reden ihrer Mitglieder, sondern setzen sich aus den Vorlagen oder Anträgen, den für oder wider dieselben gehaltenen Reden der Abgeordneten und der Regierungsvertreter, der ordnend eingreifenden Thätigkeit des Präsidenten und den Abstimmungen zusammen. Die Wiedergabe einer einzelnen Rede gewährt ein Bild nur von der Leistung des Redners, nicht von der Verhandlung, die die Körperschaft gepflogen. Ganz abgesehen von dem Fall der Erwiderung seitens eines anderen Abgeordneten oder eines Regierungsvertreters, abgesehen auch von einem Eingreifen des Präsidenten durch einen Ordnungsruf, gehört zur Vervollständigung des Bildes, zur Herstellung eines Berichtes über die Verhandlung des Reichstags oder der Kammer die Abstimmung, durch deren Ausfall sich erst zeigt, in welchem Verhältnis die Meinungsäußerungen des Redners zu der Auffassung des Hauses standen. Der Begriff »Verhandlungen« im Sinne der vorliegenden Reichsgesetze — § 38 des preussischen Preßgesetzes sagt: Berichte von den öffentlichen Sitzungen — deckt sich nicht mit der einzelnen Sitzung eines Hauses, die einerseits eine aus den verschiedensten Beratungsgegenständen gemischte Tagesordnung haben, andererseits vor Erschöpfung eines Gegenstandes ihr Ende erreichen kann. Während deshalb die erschöpfende Darstellung der über einen einzelnen Gegenstand gepflogenen Verhandlung für einen Bericht über die Verhandlung zu erachten ist, wird der Mitteilung einer ganzen Sitzung ausfüllenden Rede, mit welcher die Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand eröffnet wird, ohne Mitteilung der in der folgenden Sitzung zu demselben Gegenstand gehaltenen Reden und gefaßten Beschlüsse dieser Charakter nicht beizumessen.

Muß hiernach das in einer oder mehreren Sitzungen Verhandelte, soweit es keinen unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den vorangegangenen oder nachfolgenden Verhandlungen hat, als Verhandlung im Sinne des Artikels 22 der Reichsverfassung und des § 12 des Strafgesetzbuchs angesehen werden, so wird dadurch eine den Zeiträumen der verschiedenen Sitzungen entsprechende getrennte Wiedergabe der Verhandlungen in der Tagespresse um so weniger ausgeschlossen, als ja auch die Verhandlungen selbst getrennt gepflogen werden, und z. B. der Einfluß einer einzigen in einer Sitzung gehaltenen Rede in seiner Fortdauer bis zu deren Widerlegung in der folgenden Sitzung der Wirklichkeit entspricht.

Ob hiervon unabhängig bei Teilung des Berichtes über eine Sitzung aus anderen Gründen, z. B. weil der Raum des betreffenden Zeitungsblattes erschöpft ist (vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 6 S. 273), der Schutz des Gesetzes dennoch eintritt, kann hier unerörtert bleiben. Ergiebt sich nun aus vorstehender Erörterung auch, daß wahrheitsgetreue Berichte über einzelne Parlamentsreden unter Umständen, insbesondere dann, wenn über den den Inhalt der Rede bildenden Gegenstand weiter nichts verhandelt ist, oder wenn nach der die Beratung eines Gegenstandes eröffnenden Rede die Sitzung geschlossen oder die Verhandlung des Gegenstandes vertagt worden ist, auf den Schutz des Artikels 22 der Reichsverfassung und des § 12 des Strafgesetzbuchs Anspruch machen